

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für  
Hochwasserschutzmaßnahmen am Göselbach und der Neuen Gösel**

**Gz.: 47-8301/75/15**

**Vom 18. Juli 2024**

Gemäß § 5 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit ihrer Vorhabensanzeige vom 10. Oktober 2023 und unter Vorlage geänderter Planungsunterlagen beantragte die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH bei der Landesdirektion Sachsen die allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahmen am Göselbach und der Neuen Gösel sowie Errichtung und Betrieb eines Sielbauwerks zur Wasserüberleitung von der Gösel zur Alten Gösel und in den Störmthaler See“.

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH als Trägerin des Vorhabens plant aufgrund der Starkregenereignisse in den Jahren 2010 und 2013 die Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel der Gewährleistung des Hochwasserschutzes entlang der Neuen Gösel.

Im Einzelnen sind aufgrund der Umplanungen aus dem Jahr 2023 folgende bauliche Maßnahmen vorgesehen:

Hochwasserschutzlinie unterhalb Oelzschau

- Neubau eines Zweizonendeiches mit Böschungsneigung 1:3 und 4,5 m breiter Krone auf einer Länge von 400 m
- Deichverteidigungsweg auf der Krone (3 m, asphaltiert), Anbindung an K 7926 und Wendehammer am westlichen Ende
- Schlitzung des Altdeiches unterhalb Oelzschau und oberhalb der Anbindung der neuen, rückverlegten Schutzlinie bis auf Höhe des umliegenden Geländes auf einer Länge von 100 m bzw. 170 m
- Erhalt des Altdeiches unterhalb der Anbindung der neuen, rückverlegten Schutzlinie bis zur Mündung des Hanggrabens.

Hochwasserschutzlinie bei Pötzschau

- Neubau einer flachen Geländemodellierung, Böschungsneigung zur Landseite 1:12, 0,2 m Freibord; 4,5 m breite Krone
- Anordnung einer überschütteten Spundwand mit einer mittleren Höhe von 0,8 m auf einer Länge von 140 m
- Kontroll- und Unterhaltungsweg auf der Krone/Geländemodellierung (3 m, asphaltiert), Anbindung jeweils an die Brücken an den Abschnittsenden

### Sielbauwerk zur Alten Gösel

- Neubau eines Abschlagsbauwerkes (Siel) mit Mittelschacht, zwei Durchlässen DN 800 sowie jeweils zwei Absperrschiebern auf dem rechten Vorland der Neuen Gösel am Querungspunkt der Alten Gösel

Zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durch die Landesdirektion Sachsen gemäß § 5 Abs. 1 UVPG und § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht durchgeführt. Nach § 7 Abs. 1 UVPG war zu prüfen, ob diese allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung unter Beachtung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG von der Landesdirektion Sachsen mit Datum vom 10. Juni 2024 festgestellt, dass von dem Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahmen am Göselbach und der Neuen Gösel sowie Errichtung und Betrieb eines Sielbauwerks zur Wasserüberleitung von der Gösel zur Alten Gösel und in den Störnthaler See“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen werden, die nach § 25 Abs. 2 des UVPG zu berücksichtigen sind.

Bei der Prüfung wurde gemäß § 7 Abs. 5 S. 1 UVPG auch berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der Vorprüfung ist die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Die Beseitigung einer permanenten Gefährdungssituation durch Hochwasserereignisse in dem bergbaulich geprägten Gebiet. Verhinderung einer Überströmung der derzeit bestehenden Schutzlinie ab HQ<sub>10</sub>. Damit wird auch eine (unkontrollierte) Flutung des stromabwärts gelegenen Laufs der Alten Gösel unterbunden.
- Revitalisierung des derzeit als extensives Grünland genutzten Teilbereichs der Aue des historischen Göselbachs (Überflutung dieses Bereichs ab HQ<sub>2</sub> statt ab HQ<sub>10</sub>).

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes maßgebend:

- Die geringe Flächeninanspruchnahme durch den Neubau des Deiches und der Geländemodellierungen.
- Die unerheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft und Mensch sowie die nicht nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.
- Die Freigabe von Auenbereichen für den Hochwasserabfluss und die damit verbundene Revitalisierung der Aue des historischen Göselbachs auf einer Fläche von etwa 7,5 ha durch die Schlitzung der Verwallung am Planungsobjekt „Hochwasserschutzlinie unterhalb Oelzschau“ hat tendenziell positive Effekte auf die hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Minimierung baubedingter Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.
- Fachgerechte Ausführung der Baumaßnahmen unter Beachtung einschlägiger Richtlinien und Normen während der Bauphase.
- Die häufigere Bespannung des zurzeit meist trockenliegenden Gewässerlaufes der Alten Gösel und der damit geschaffenen Möglichkeit, dass sich auentypische Biotope neu ausbilden können.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 47, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Dresden, den 18. Juli 2024

Landesdirektion Sachsen  
Dominik Oberhettinger  
Referatsleiter